

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verband für Landtechnik
<b>Band:</b>	29 (1967)
<b>Heft:</b>	4
<b>Rubrik:</b>	Haftpflicht und Versicherung des Halters landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge [Fortsetzung]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Haftpflicht und Versicherung des Halters landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge**

(Fortsetzung)

## **4. Versicherungsfragen**

Die bisherigen Ausführungen beziehen sich bloss auf die zwischen dem Landwirten als Halter von Motorfahrzeugen und dem durch den Gebrauch seines Fahrzeuges geschädigten Dritten bestehenden Haftungsverhältnisse; sie besagen, unter welchen Voraussetzungen der Landwirt zur Leistung von Schadenersatz an den Geschädigten angehalten werden kann. Hiervon ist die Frage zu unterscheiden, ob der Landwirt bei gegebener Haftung die zu entrichtende Schadenersatzleistung selber zu tragen hat, oder ob er sie ganz oder teilweise auf eine Versicherung überwälzen kann. Das SVG und die VVV haben diese Frage gleichzeitig mit der Neuordnung der Haftungsverhältnisse geregelt. Von der Erwägung ausgehend, dass der durch den Gebrauch von Motorfahrzeugen verursachte Schaden sehr oft von grosser Tragweite sein und die finanziellen Möglichkeiten des verantwortlichen Fahrzeughalters oder Führers übersteigen kann, und dass der Geschädigte deshalb die Gefahr laufen würde, für seine Ersatzansprüche nicht gedeckt zu sein, hat das Gesetz grundsätzlich den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zwingend vorgesehen (Art. 63 SVG, Art. 68 VVV).

Die vom Landwirten abzuschliessende Versicherung ist je nach der zu versichernden Fahrzeugkategorie verschieden ausgestaltet, indem sie entweder der gewöhnlichen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder der Haftpflichtversicherung für Fahrräder entsprechen muss.

### **A. Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge**

Grundsätzlich ist der Landwirt verpflichtet, für seine landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge eine gewöhnliche Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge abzuschliessen (Art. 68 VVV in Verbindung mit Art. 63 SVG). Dies trifft zu für gemischtwirtschaftliche Traktoren, für Landwirtschaftstraktoren (zweiachsige selbstfahrende Maschinen, die den Bedürfnissen des Landwirtschaftsbetriebes dienen), für zweiachsige landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen wie Mähdrescher und Bindemäher, sowie für einachsige landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die nicht von einer zu Fuss gehenden Person geführt oder die für das Ziehen von Anhängern verwendet werden (Art. 68 VVV). Es kann mithin gesagt werden, dass der Landwirt als Halter der Fahrzeuge, aus deren Betrieb er nach den Grundsätzen der Kausalhaftung haftet, eine gewöhnliche Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat.

Das Gesetz sieht jedoch nicht nur den Abschluss einer Haftpflichtversicherung für landwirtschaftliche Motorfahrzeuge obligatorisch vor, sondern es schreibt auch die Mindestbeträge vor, die versichert werden müssen. Diese Mindestversicherung beträgt bei Personenschäden für eine verun-

fallte Person Fr. 150 000.— und pro Unfallereignis bei mehreren verletzten Personen Fr. 500 000.—. Für Sachschäden beträgt sie Fr. 30 000.— bei Traktoren sowie auch bei Arbeitsmaschinen mit einem Gesamtgewicht (volle Ladung inbegriffen) von mehr als 3500 kg; für Arbeitsmaschinen, die dieses Gewicht nicht übersteigen, beträgt sie Fr. 20 000.— Im Versicherungsvertrag können selbstverständlich höhere Garantien vereinbart werden.

Die Pflicht zum Abschluss der Versicherung trifft den **H a l t e r** des Fahrzeugs. Sie bezieht sich auf ein **b e s t i m m t e s**, im Versicherungsvertrag (Police) **g e n a u b e z e i c h n e t e s M o t o r f a h r z e u g**; sie haftet nicht etwa an den durch das zuständige kantonale Amt auf Grund eines Versicherungsnachweises ausgegebenen Kontrollschildern. Deshalb hat der Haftpflichtversicherer grundsätzlich nur für die Schäden Deckung zu gewähren, die mit diesem bestimmten Fahrzeug verursacht werden. Dagegen hat er keine Versicherungsleistungen zu erbringen für Schäden, die sich aus dem Gebrauch eines Motorfahrzeuges ergeben, auf das die Kontrollschilder des versicherten Fahrzeuges unerlaubterweise, d. h. ohne behördliche Bewilligung, übertragen worden sind. Stellt also ein Landwirt seinen alten Traktor ausser Betrieb und ersetzt er ihn durch einen neuen, so ist er mithin erst mit der Aushändigung eines Versicherungsnachweises für das neue Fahrzeug durch den Versicherer für Schäden gedeckt, die sich aus dem Betrieb desselben ergeben und nicht etwa schon mit dem Anbringen der Schilder des alten Traktors am neuen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz machen das Gesetz und die Versicherungsbedingungen, abgesehen von der hier nicht zu erörternden Versicherung für Wechselschilder nur für den Fall, dass das im Versicherungsvertrag bezeichnete, also versicherte Fahrzeug wegen Beschädigung, Reparatur, Revision und dergleichen vorübergehend nicht gebrauchsfähig ist und mit behördlicher Bewilligung unter Verwendung seiner Schilder durch ein Fahrzeug der gleichen Kategorie ersetzt wird. Treffen alle diese Voraussetzungen zu, so gilt die Haftpflichtversicherung ausschliesslich für das Ersatzfahrzeug, auch wenn dessen Inbetriebnahme dem Versicherer nicht mitgeteilt worden ist. Wird ein solches Ersatzfahrzeug jedoch während einer Dauer von mehr als 30 Tagen verwendet, so hat der Fahrzeughalter seine Versicherungsgesellschaft hievon unverzüglich zu benachrichtigen, ansonst er den Versicherungsschutz aus den durch den Gebrauch des Ersatzfahrzeuges verursachten Schäden verliert (vgl. Art. 9 und 10 VVV).

Die Haftpflichtversicherung ist dazu bestimmt, den Landwirten als Versicherungsnehmer im Rahmen der vorgesehenen Garantien von der Schadenersatzpflicht zu befreien, die ihn dem durch sein Motorfahrzeug geschädigten Dritten gegenüber trifft. Mit andern Worten gesagt hat sie den Zweck, die Versicherungsgesellschaft an Stelle des haftbaren Landwirten denjenigen Betrag an den Geschädigten entrichten zu lassen, den er selber nach den Bestimmungen des Haftpflichtrechtes zu bezahlen hätte, wenn er nicht versichert wäre. Der dem Motorfahrzeughalter gewährte Versiche-

rungsschutz ist sehr weitgehend, indem er den weitaus grössten Teil der Schadenersatzansprüche umfasst, die zufolge der durch den Betrieb seines Fahrzeuges verursachten Schäden an ihn gerichtet werden können. Zudem deckt diese Haftpflichtversicherung nicht nur die persönliche Haftpflicht des Halters des Fahrzeuges, sondern auch diejenige des Lenkers desselben oder weiterer Hilfspersonen, deren sich der Halter beim Betrieb des Fahrzeuges bedient. Immerhin ist aber die durch den Versicherer gewährte Deckung nicht unbeschränkt. Die einheitlichen Bedingungen der Versicherungsgesellschaften für die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung sehen in Uebereinstimmung mit dem Gesetz (Art. 63, Abs. 3 in Verbindung mit Art. 59, Abs. 4 SVG) gewisse Deckungseinschränkungen vor, an die hier erinnert werden soll.

In persönlicher Hinsicht sind einmal die Ansprüche des Ehegatten des Halters, seiner Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister von der Versicherung ausgeschlossen. Diese Personen können wohl den Halter des Motorfahrzeuges für ihren durch dessen Betrieb verursachten Schaden haftbar machen, jedoch hat die Haftpflichtversicherung keine Leistung zu erbringen. Sofern es sich um Ansprüche aus einer Körperverletzung handelt, bietet allerdings die in der Regel bestehende Unfallversicherung im Rahmen ihrer Garantien Versicherungsschutz.

Im weiteren sind selbstverständlich Ansprüche aus Körper- und Sachschäden von der Versicherung ausgeschlossen, die der Halter selbst in seiner Person oder in seinem Eigentum erleidet. Im Falle der Körperverletzung wird auch er sich in der Regel an seine Unfallversicherung halten können. Erleidet er durch den Betrieb seines Fahrzeuges aber Sachschaden, so z. B. die Beschädigung seiner Tiere, Gebäude, Werkzeuge, Maschinen oder Motorfahrzeuge, so kann nur eine bestehende Sachversicherung (für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen namentlich eine Kaskoversicherung) Versicherungsschutz gewähren.

Von wesentlicher Bedeutung für den Landwirten als Halter von landwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen ist weiter der Umstand, dass auch Ansprüche für Schäden am versicherten Fahrzeug selbst, an dessen Anhängern irgendwelcher Art und an anderen von ihm geschleppten oder gestossenen Fahrzeugen sowie an den mit dem versicherten Fahrzeug und dessen Anhängern beförderten oder transportierten Sachen von der Haftpflichtversicherung nicht gedeckt sind.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwähnen, dass die Haftpflicht derjenigen Fahrzeugführer nicht versichert ist, die den im gegebenen Fall gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen oder die eine Lernfahrt ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung ausführen; desgleichen die Haftung des Motorfahrzeughalters, der sein Fahrzeug einem solchen Führer überlassen hat, obschon er wusste oder hätte wissen können, dass der Lenker den erforderlichen Führerausweis nicht besitzt oder dass

er ohne die vorgeschriebene Begleitung fahren wird. In einem solchen Falle kann der Geschädigte sich allerdings an die Versicherungsgesellschaft halten, doch steht dieser das Recht zu, ihre Leistungen vom verantwortlichen Fahrzeug-Halter oder -Führer in vollem Umfange zurückzuverlangen.

Zu einer gewissen Beschränkung der Haftpflichtversicherungs-Deckung führen schliesslich die auf sämtliche Versicherungszweige und mithin auch auf die Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung anwendbaren Bestimmungen des Versicherungsvertrags-Gesetzes über die absichtliche und die grob-fahrlässige Herbeiführung des Schadenereignisses (Art. 14 dieses Gesetzes). Hiernach versagt der Versicherungsschutz vollständig, wenn der Versicherte den Schaden absichtlich herbeiführt; und der Versicherer kann seine Leistungspflicht kürzen, wenn der Versicherte den Schaden grobfahrlässig verursacht. Hierbei ist unter grober Fahrlässigkeit ein Verhalten zu verstehen, das in schwerer Weise die Sorgfalt vermissen lässt, die der vernünftige Mensch in gleicher Lage und bei gleichen Umständen beachten muss. Als solche kann im Motorfahrzeug-Verkehr z. B. die schwere Missachtung elementarer Verkehrsregeln, das Führen eines Motorfahrzeuges in angetrunkenem Zustand oder ohne Fahrkenntnisse sowie das Ueberlassen des Fahrzeuges an einen angetrunkenen oder völlig ungeübten Lenker angesehen werden. Ist ein solcher Sachverhalt gegeben, so ist der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer gleichwohl gehalten, dem Geschädigten Schadenersatz zu leisten. Er kann aber hierauf einen dem Verschulden des versicherten Fahrzeughalters oder Lenkers entsprechenden Teil seiner Leistungen von diesem zurückfordern. Im Falle der Verursachung eines Unfalls durch einen betrunkenen Fahrzeugführer kann der Rückforderungsanspruch des Versicherers nach der heute herrschenden Gerichtspraxis 50 % des Schadenersatzes übersteigen.

## **B. Den Fahrrädern gleichgestellte landwirtschaftliche Motorfahrzeuge**

Einachsige landwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die nur von einer zu Fuss gehenden Person geführt und nicht zum Ziehen von Anhängern verwendet werden (namentlich Motormäher ohne Anhänger), sowie Motorhandwagen sind durch das Gesetz (Art. 37, Abs. 1 VVV) hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung den Fahrrädern gleichgestellt. Nicht nur haftet für die durch sie verursachten Schäden ihr Benutzer bloss, wenn ihn ein Verschulden am Schadenfall trifft, sondern es muss für sie auch keine gewöhnliche Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, sondern eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, wie sie gesetzlich für die Fahrräder vorgeschrieben ist. Aber auch diese Versicherung ist obligatorisch. Die Mindestversicherung beträgt bei Personenschäden für eine verunfallte Person Fr. 50 000.— und pro Unfallereignis bei mehreren verletzten Personen Fr. 100 000.—, sowie Fr. 5000.— für Sachschaden. Sie kann in den Formen der kantonalen Fahrradhaftpflichtversicherung, als Einzelversicherung nur gerade für dieses Risiko oder im Rahmen einer landwirtschaftlichen oder allgemeinen Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Das besondere Merkmal dieser Haftpflichtversicherung gegenüber der gewöhnlichen Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge liegt darin, dass der Versicherungsschutz an die Voraussetzung geknüpft wird, dass das Fahrzeug zur Zeit des Schadenfalles mit einem gültigen Fahrradkennzeichen oder mit einem an dessen Stelle tretenden besonderen kantonalen Kennzeichen versehen ist. Fehlt dieses Kennzeichen beim Unfall (ist es z. B. an einem anderen Fahrzeug angebracht), so entfällt die Versicherungsdeckung. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Kennzeichen mit Zustimmung seines Inhabers auf ein Fahrzeug der gleichen Kategorie übertragen werden kann (Art. 34, Abs. 4 VVV). Diesfalls gilt die Versicherung für das Fahrzeug, welches das Kennzeichen trägt.

In bezug auf den Deckungsumfang und die Deckungsbeschränkungen dieser Versicherung kann auf das zur gewöhnlichen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung Gesagte hingewiesen werden, das hier sinngemäss gilt. Eine Besonderheit, die gerade für den Landwirt von Bedeutung ist, liegt jedoch darin, dass von der Haftpflichtversicherung für die den Fahrrädern gleichgestellten landwirtschaftlichen Motorfahrzeuge auch Ansprüche aus der Verletzung und dem Tod von Mitfahrern auf dem Fahrzeug ausgeschlossen sind (vgl. Art. 70, Abs. 4 SVG).

### **C. Ausnahme von der Versicherungspflicht**

Von der gesetzlichen Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ein landwirtschaftliches Motorfahrzeug ist dessen Halter einzig im Falle befreit, wo es sich um ein Fahrzeug handelt, das nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt ist und in diesem auch nicht erscheint. Ohne vorgängigen Abschluss einer Versicherung darf aber ein solches Fahrzeug auch nicht ausnahmsweise, z. B. zur Fahrt auf der Strasse von einer Parzelle zur anderen, im öffentlichen Verkehr verwendet werden. KT

---

Text zum Titelbild

Inserat

### **Steyr Ladewagen HAMSTER JUNIOR**

Er besitzt als einziger Ladewagen eine eingebaute, zapfwellenangetriebene Hydraulikpumpe. Ein leichter Hebelzug genügt, um das breite, nachlaufende Pick-up behutsam und doch schnell aufzuziehen und abzusetzen. Die kugelförmigen Tastrollen sind widerstandsfähig, passen sich ausgezeichnet den Bodunebenheiten an und schonen den Boden und das Pick-up, das verblüffend sauber arbeitet. Das Futter gelangt durch die kräftige Fördertrommel, wo es dank der gesteuerten Zinken maximal geschont wird, auf den Kratzrost. Dieser kann am Wagenende oder vom Führersitz aus bequem eingeschaltet werden. Die Brückenhöhe beträgt nur 81 cm. Der Steyr Ladewagen HAMSTER JUNIOR besitzt dadurch einen äusserst niedrigen Schwerpunkt und gewährleistet ausgezeichnete Standfestigkeit beim Fahren am Hang. Sein Ladevolumen beträgt 13 m<sup>3</sup>; und doch ist er der Ladewagen, der die geringste Zapfwellenkraft beansprucht. Dokumentation und unverbindliche Demonstration durch:

**RAPID MOTORMÄHER AG, Postfach, 8953 DIETIKON ZH, Telefon (051) 88 68 81**

---